

K FRANZ

Bundesministerium der Justiz

Referat R B 1

Dr. Kurt Franz

Berlin, den 16. Oktober 2003

[franz-ku/EU/Wettbewerbsrecht/Konferenz-28-10-03]

Regulation of professional services

28 october 2003

Third discussion session: reform in the EU Professions

Speaking notes

Das anwaltliche Berufsrecht in Deutschland hat sich in den vergangenen zehn Jahren erheblich verändert. Der Reformprozess geht weiter. Bevor ich hierauf näher eingehe, möchte ich eine kurze Vorbemerkung machen.

Eine ökonomische Betrachtungsweise des Berufsrechts, wie sie in der Wiener Studie vorgenommen worden ist, stößt in Deutschland auf Skepsis, wenn nicht Ablehnung. Diese negative Haltung besteht nicht ohne Grund. Anwälte handeln zwar unternehmerisch. Auf Grund ihrer Aufgabe unterscheiden sie sich jedoch deutlich von „normalen“ Unternehmern. Als „unabhängiges Organ der Rechtspflege“, wie es in der Bundesrechtsanwaltsordnung heißt, haben die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt die Aufgabe, den Bürgerinnen und Bürgern die Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen, wenn diese darauf angewiesen sind. Das erfordert eine unabhängige und vertrauensvolle Beratung durch den Anwalt. Deshalb gibt es besondere berufsrechtliche Bindungen. Sie bilden eine unverzichtbare Grundlage für das Handeln der Rechtsanwälte. Anwälte unterliegen insofern Bindungen, die für andere Unternehmer nicht gelten und unterscheiden sich elementar von diesen.

Trotz dieser Besonderheiten sage ich: Weniger Regulierung in anderen Mitgliedstaaten kann Vorbild für eine weitere Deregulierung des anwaltlichen Berufsrechts in Deutschland sein. Die erforderliche Diskussion um Deregulierungen muss aber inhaltlich geführt werden. Sie muss sich konkret beziehen auf die einzelnen Professionen und auf einzelne Regelungsgebiete. Generalisierende Betrachtungen helfen nicht oder kaum weiter, da sie den Besonderheiten der verschiedenen Professionen nicht gerecht werden. In diesem Sinne streitet das Bundesministerium der Justiz für eine ergebnisoffene Diskussion.

Nun zu den Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts in Deutschland. Es handelt sich hierbei um einen kontinuierlichen Prozess seit gut zehn Jahren. Motor der Entwicklung waren die tatsächlichen Änderungen der Marktverhältnisse, insbesondere die Bildung von beruflichen Zusammenschlüssen, auch interprofessionell und international, und die Spezialisierung. Motor war die Rechtsprechung, die zur Verwirklichung der Berufsfreiheit des Anwalts und der Selbstbestimmung des Mandanten übermäßige berufsrechtliche Einschränkungen korrigierte. Das Bundesverfassungsgericht etwa hat erst jüngst erneut in mehreren Entscheidungen zum anwaltlichen Werberecht betont, dass sachliche Informationen, die keinen Irrtum erregen, dem Anwalt grundsätzlich nicht untersagt werden dürfen. Motor war schließlich auch die Gesetzgebung. Zuletzt, in der Wiener Studie noch nicht berücksichtigt, wurden etwa die Postulationsbeschränkungen vor den Oberlandesgerichten aufgehoben. Von Besonderheiten beim Bundesgerichtshof abgesehen kann nunmehr jeder Anwalt in Deutschland grundsätzlich vor jedem Gericht vertreten.

Wie geht es weiter:

Das anwaltliche Gebührenrecht in Deutschland wird in einem „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“, das Mitte 2004 in Kraft treten soll, neu geregelt werden. Dabei soll die Bindung an Streitwert und Gebührentabellen zwar grundsätzlich beibehalten bleiben. Die Regelungen sollen jedoch so ausgestaltet werden, dass sich die Honorierung des Anwalts deutlich stärker als bisher an der tatsächlich erbrachten Leistung ausrichtet. Und – das ist ein wichtiger Schritt der Deregulierung – vom Jahr 2006 an sollen die Anwälte ihr Honorar für die reine Beratung völlig frei mit dem Mandanten aushandeln. Für diesen Bereich der Beratung sollen dann keine besonderen Preisvorschriften mehr gelten.

Auf dem Gesetzgebungsprogramm für diese Legislaturperiode, also bis 2006, steht auch eine völlige Überarbeitung des Rechtsberatungsgesetzes. Das Gesetz soll an die gesellschaftlichen Bedürfnisse angepasst werden. Alle Vorschriften stehen auf dem Prüfstand. Eine Frage ist etwa, ob auch anderen Juristen als Rechtsanwälten, etwa Absolventen der wirtschaftsrechtlichen Studiengänge an den Fachhochschulen, die Befugnis eingeräumt werden soll, selbständig rechtsberatend tätig zu werden.

Auch das anwaltliche Berufsrecht in der Bundesrechtsanwaltsordnung wird weiter reformiert und geänderten Verhältnissen auf dem Rechtsberatungsmarkt angepasst werden. Ich möchte hier nur wenige Stichworte nennen. Sicher obsolet ist das Verbot, eine Zweigstelle zu unterhalten. Schwierig ist die Frage einer Harmonisierung der Berufsrechte der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Da Angehörige dieser Berufe in Deutschland ihren Beruf gemeinsam ausüben dürfen und dies in großem Umfang tun, wäre es gut, wenn

dabei nicht unterschiedliche und zum Teil widersprüchliche Regelungen beachtet werden müssten. Zum Abschluss: Besonders umstritten ist die Frage, ob das Verbot, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, gelockert oder aufgehoben werden sollte.